

FSC®-Gruppenzertifizierung
Kommunalwald Rheinland-Pfalz

GFA - FM/COC - 0002585 / C010647



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Handbuch Managementsystem

zur FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz

Version 7.1

Juli 2024

Handbuch Managementsystem zur GruppENZertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz

2. Aufbau des Managementsystems	5
2.1. Gruppenvertretung	5
2.2. Gruppenmitglieder - Die Teilnehmer an der GruppENZertifizierung	5
2.3. Der Teilnehmerkreis kann nur auf Waldbesitzer erweitert werden, die den forstrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz unterliegen	6
2.4. Selbstverwaltung der Gruppe.....	7
2.5. Marketing, Holzverkauf	7
3. Gruppenpolitik.....	8
4. Gruppenverwaltung	11
4.1. Geschäftsstelle.....	11
4.2. Teilnehmerverwaltung.....	11
4.3. Interne Holzkette	11
4.4. Kontrolle der Logo-Verwendung	12
5. Verfahren zur Teilnahme an der GruppENZertifizierung	13
5.1. Allgemeines.....	13
5.2. Neuanmeldung.....	13
5.3. Voraussetzungen für die Neuaufnahme in die GruppENZertifizierung	14
5.4. Berücksichtigung der Einwendungen von Stakeholdern	17
5.5. Austritt durch Rücknahme der Freiwilligen Selbstverpflichtung	17
5.6. Suspendierung und endgültiger Ausschluss	17
5.7. Kostenerstattung	18
6. Interne und externe Auditierung.....	19
6.1. Allgemeines.....	19
6.2. Abweichungen.....	19
6.3. Internes Audit.....	20
6.3.1. Feldaudits	
6.3.2. Überwachung der Ergebnisse der Forstbehördlichen Stellungnahmen (früher: "Waldbauliche Gutachten")	
6.3.3. Überwachung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen	
6.4. Externes Audit - Überwachungsaudit.....	23
6.4.1. Planung	
6.4.2. Durchführung	
6.4.3. Ergebnisse	
6.5. Verfahrensweise bei einzelnen Abweichungen	24
6.6. Korrekturverfahren	26

6.7. Korrekturverfahren bei Abweichungen, die (auch) der LF zuzurechnen sind	27
7. Mitteilungspflichten	28
8. Information- und Kommunikation.....	29
8.1. Intern zu den Mitgliedsgemeinden	29
8.1.1. Allgemein	
8.1.2. Information interessierter Gemeinden	
8.1.3. Information zu und Kommunikation zwischen den Teilnehmern	
8.2. Extern.....	30
8.2.1. Landesforsten	
8.2.2. Öffentlichkeitsarbeit forstlich und allgemein	
8.3. Behandlung von externen Eingaben.....	30
8.4. Information der Zertifizierer	31
ANHANG	32

1. Übersicht der Dokumente und Anhänge

Zu diesem Handbuch Managementsystem, Version 5.0 gehören:

- Anhang 1: Satzung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.
- Anhang 2: LWaldG und LWaldGDVO, jeweils in der aktuell gültigen Fassung
- Anhang 3: Teilnehmerverwaltung (Excel-Datei)
- Anhang 4: Dokumentation Gruppenpolitik (Schreiben, Foliensammlung, Presse)
- Anhang 5: Bestätigung der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz (1999)
- Anhang 6: Merkblatt: Das Wichtigste in Kürze (2012)
- Anhang 7: Vereinbarung über die Teilnahme an der FSC®-Gruppenzertifizierung (2012)
- Anhang 8: Anmeldebogen (2012)
- Anhang 9: Niederschrift über die Information des Jagdpächters (2012)
- Anhang 10: Themenvorschläge für die Erörterung im Gemeinde-/Stadtrat (2004)
- Anhang 11: Muster: Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung – stakeholder (2004)
- Anhang 12: Muster: Mitteilung der Teilnahmebestätigung im „Amtsblatt“ (2004)
- Anhang 13: Merkblatt Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung (2011)
- Anhang 14: Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logo (2011)
- Anhang 15: Merkblatt Biotopbaumkonzept (2011)
- Anhang 16: Checkliste Prüfung der Anmeldung (2002)
- Anhang 17: Beispiele für Abweichungen (2004)
- Anhang 18: Checkliste: Maßnahmen bei Verschlechterung WBG und bei mangelnder Umsetzung Neuverpachtung
- Anhang 19: Übersicht Korrektur- und Ausschlussverfahren (2004)
- Anhang 20: Anschreiben bei Interesse an der Anmeldung (2004)
- Anhang 21: Anschreiben Eingangsbestätigung und Nachfassen (2004)
- Anhang 22: Vereinbarte Nächste Schritte (2012)
- Anhang 23: Anschreiben Verbindliche Teilnahmebestätigung (ohne Anlagen) (2004)
- Anhang 24: Anschreiben Termin Überwachungsaudit Zertifizierer (2004)
- Anhang 25: Anschreiben Termin internes Audit mit Anlage Schwerpunkte/Unterlagen (2012)
- Anhang 26: Anschreiben Anmahnung Umsetzung Korrekturmaßnahmen (2004)
- Anhang 27: Änderungsjournal

2. Aufbau des Managementsystems

2.1. Gruppenvertretung

1. Die Aufgaben der Gruppenvertretung (GV) nimmt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. in seiner Eigenschaft als kommunaler Waldbesitzerverband in Rheinland-Pfalz wahr.
2. Die Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz ist eine Gruppe mit geteilter Verantwortlichkeit für die Umsetzung der FSC-Waldstandards zwischen der Gruppenleitung und den Gruppenmitgliedern. Die Gruppenvertretung nimmt keine operativen Aufgaben bei den Gruppenmitgliedern wahr, sondern ausschließlich übergeordnete administrative und koordinierende Aufgaben sowie die Durchführung der notwendigen internen Audits.
3. Die Umsetzung der Waldbewirtschaftung gemäß den FSC-Standards liegt in der individuellen Verantwortung jedes einzelnen teilnehmenden kommunalen Forstbetriebs; dazu verpflichtet er sich mit der Vereinbarung über die freiwillige Selbstverpflichtung mit jedem einzelnen Waldbesitzer (Anhang). Die Einhaltung dieser Verpflichtung überprüft die GV, indem sie interne Audits durchführt.
4. Die Aufgaben der GV im Einzelnen sind:
 - Fortführung und Koordination des gesamten Zertifizierungsverfahrens einschließlich der Beauftragung und terminlichen und inhaltlichen Koordination der Zertifizierer untereinander.
 - Erarbeitung einer öffentlichen und kommunizierten Gruppenpolitik unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder (siehe unten 3.)
 - Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppensertifizierung einschließlich Durchführung des Verfahrens der Erstaufnahme und des Ausschlusses sowie Dokumentation (siehe unten 2.1. und 5.)
 - Kontrolle der Teilnehmer im Hinblick auf die standardkonforme Umsetzung in der Waldbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit Landesforsten (Internes Audit siehe unten 6.)
 - Kommunikation und Information, extern und intern (siehe unten 7.)
 - Beratung der kommunalen Waldbesitzer in Fragen der Durchführung der Waldbewirtschaftung im Sinne der Gruppenpolitik in Zusammenarbeit mit den Forstämtern
 - Ausschluss von Teilnehmern gemäß dem Verfahren nach Abschnitt 5.6 im Einvernehmen mit dem Beirat.
5. Der GStB behält sich vor, diese Aufgaben vollständig auf eine andere Organisation oder Institution zu übertragen (Stiftung o.ä.). Dies erfolgt nur mit Zustimmung der beauftragten Zertifizierungsstellen.

2.2. Gruppenmitglieder - Die Teilnehmer an der Gruppensertifizierung

1. Der Kreis der Teilnehmer ist auf die waldbesitzenden Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz beschränkt, die entweder Mitglied im Gemeinde- und Städtebund oder im Städtetag Rheinland-Pfalz sind.
2. Die Aufgaben der an der Gruppensertifizierung teilnehmenden Forstbetriebe sind:
 - Waldbewirtschaftung im Sinne der FSC-Standards
 - Mitteilung aller Unregelmäßigkeiten und Abweichungen an die Gruppenvertretung

- Unterstützung des FSC-Ansatzes
 - Aktive Kommunikation der Teilnahme an der Gruppenzertifizierung
 - Aktive Information benachbarter, noch nicht teilnehmender kommunaler Forstbetriebe über ihre Erfahrungen
3. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises ist nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes des GStB möglich und erfolgt im Einvernehmen mit den beauftragten Zertifizierungsstellen.

2.3. Der Teilnehmerkreis kann nur auf Waldbesitzer erweitert werden, die den forstrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz unterliegen

1. Landesforsten (LF) hat schriftlich bestätigt (Anhang), die Entscheidung der teilnehmenden kommunalen Waldbesitzer zur FSC-Zertifizierung zu respektieren und die Forstbetriebe im Rahmen ihrer Dienstleistungsaufgabe bei den o.g. Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.
2. Landesforsten hat bestätigt, dass die staatlichen Gemeinschaftsforstämter als forstfachliche Leitung der kommunalen Forstbetriebe die von der Kommune im Sinne des FSC-Standards beschlossene jährliche Wirtschaftsplanung auf der Grundlage des LWaldG uneingeschränkt umsetzen.
3. Landesforsten ermöglicht ferner der GV, auf betriebliche Daten der teilnehmenden Gemeinden für die Zwecke der Zertifizierung zuzugreifen, insbesondere auf die Datenbanken für die Forsteinrichtung/mittelfristigen Betriebsplanung, für die Naturalbuchführung und für den Holzverkauf. Dies umfasst im Einzelfall auch den Zugriff durch den Zertifizierer unmittelbar im Rahmen der Audits in den Betrieben. Die Details sind in der schriftlichen Bestätigung von Landesforsten geregelt.
4. Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung sind die Forstämter angesichts der eigenen FSC-Zertifizierung für den Staatswald mit den einzelnen Anforderungen des FSC-Standards vertraut. Das Forstamt setzt die Selbstverpflichtung der teilnehmenden kommunalen Waldbesitzer als Teil ihrer Eigentümerzielsetzung gemäß den Bestimmungen des LWaldG über die Aufgaben des Forstamtes um. Das Forstamt berät die Gemeinde umfassend bei der Umsetzung des FSC-Standards.
5. Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) weist das Forstamt den Sachkundigen auf die FSC-Zertifizierung des betreffenden Betriebs hin und trägt mit dazu bei, dass die Planung den Anforderungen des jeweils geltenden FSC-Standards entspricht.
6. Etwaige Konflikte zwischen dem FSC-Standard und Rechtsvorschriften teilt das Forstamt der GV beim GStB unverzüglich nach Bekanntwerden mit.
7. Das Forstamt gewährt dem GStB in seiner Funktion als Gruppenvertretung wie auch den vom GStB beauftragten FSC-Zertifizierern auf Anfrage die Einsichtnahme in die betrieblichen Daten, Pläne sowie Ausführungsnachweise und stellt sie bei Bedarf als Kopie zur Verfügung. Jede einzelne Gemeinde hat mit ihrer Selbstverpflichtung dem Datenabruf bzw. der Dateneinsicht für die Zwecke der Zertifizierung zugestimmt.
8. Zwischen der GV und den LF wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt, die durch regelmäßige gegenseitige Information und regelmäßigen fachlichen Austausch gewährleistet werden.

2.4. Selbstverwaltung der Gruppe

1. Die Arbeit der Geschäftsstelle der GV wird durch einen Beirat unterstützt. In dem Beirat können vertreten sein Waldbesitzer und ihrer Verwaltungen, Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltungen sowie kommunale Revierleiter.
2. Der Beirat wird anlässlich einer Teilnehmersammlung, zu der die GV einlädt, gewählt bzw. benannt. Die GV ist berechtigt, weitere Vertreter in den Beirat zu berufen, insbesondere staatliche Revierleiter, Forstamtsleiter sowie weitere Vertreter der Landesforsten.
3. Der Beirat entscheidet insbesondere über die erforderlichen Maßnahmen im Zuge des Ausschlussverfahrens, siehe unten Abschnitt 5.6.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit diesem Handbuch steht.

2.5. Marketing, Holzverkauf

1. Das Marketing hinsichtlich der Vermarktung von FSC-Holz ist Aufgabe der einzelnen teilnehmenden Waldbesitzer bzw. der von ihnen beauftragten Verkaufsorganisationen. Anfragen nach FSC-Holz an die Geschäftsstelle der GV leitet die GV entsprechend weiter.
2. Forstliche Nebenprodukte wie z.B. Wildbret, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig usw. sind derzeit nicht vom FSC-Gruppenzertifikat erfasst. Eine Vermarktung "als FSC-zertifiziert" bzw. mit FSC-Kennzeichnung ist daher bis auf weiteres nicht zulässig.
3. Die übergeordneten Marketingaktivitäten im Hinblick auf die FSC-Zertifizierung als solche sind Aufgabe der GV. Sie fördert und unterstützt die Marketingaktivitäten der Teilnehmer.

3. Gruppenpolitik

1. Die Gruppenpolitik wird durch die bisherigen Aktivitäten des GStB für das Angebot und die Umsetzung einer Gruppenzertifizierung für die waldbesitzenden Mitglieder des GStB sowie durch seine Aktivitäten im Rahmen der FSC-Arbeitsgruppe Deutschland und seiner Gremien dokumentiert (Anhang).
2. Die Vorteile bzw. Chancen des FSC-Ansatzes sind vielfältig:
 - Anspruchsvoll
Ziel des FSC-Ansatzes ist es, die Nachhaltigkeit weltweit zu fördern. Das ist unter allen forstlichen Zertifizierungsansätzen einmalig. Dieser Anspruch bezieht sich sicherlich in erster Linie auf die Waldregionen, in denen bisher Raubbau an den Wäldern betrieben wurde. Allerdings ist auch die Forstwirtschaft in Mitteleuropa zur Beförderung des Nachhaltigkeitsgedankens im Rahmen der eigenen Waldbewirtschaftung aufgerufen. Dahinter steht die Überzeugung, dass dem Einfordern einer im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens von Rio zu verbessernden Waldbewirtschaftung eigene Beiträge im Bemühen um eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in Mitteleuropa gegenüberstehen sollten. Damit wird anerkannt, dass wenigstens ein Teil des mitteleuropäischen Wohlstands auf der Exploitation der mitteleuropäischen Wälder vor den Zeiten einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beruht. Nicht zuletzt lässt sich das Bestreben nach kontinuierlicher Verbesserung hervorragend im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit positiv besetzen und führt zu positiven Marketingeffekten.
 - Ökonomisch tragfähig
Auch unter dieser Zielsetzung gewährleistet der Ansatz auch die ökonomischen Interessen des Waldbesitzers. Die forstliche Bewirtschaftung des Waldes soll explizit weitergeführt werden; sogenannte ökologische Zielsetzungen wie Forderungen nach einer flächigen Stilllegung von Flächen stehen nicht im Vordergrund.
 - Freiwilligkeit
Dem Waldbesitzer bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob er sich angesichts der zu erwartenden Vorteile zur Zertifizierung entschließt oder nicht.
 - Verringerung von Wettbewerbsnachteilen
Es ist zu erwarten, dass global gesehen der Mehraufwand aufgrund höherer Anforderungen an die Waldbewirtschaftung in Deutschland am geringsten ist. Im Gegensatz zur mitteleuropäischen Forstwirtschaft müssen z.B. zu tropischen Regionen erst noch ein Bewirtschaftungssystem mit einer entsprechenden Organisation sowie Planungs- und Kontrollinstrumenten aufgebaut werden, die hier schon längst vorhanden sind und sich bewährt haben. Dies gilt in abgeschwächter Form genauso für die Waldbewirtschaftung in den borealen Zonen.
 - Internationalität
Als echt internationaler Ansatz ist er auf die Anforderungen globaler Märkte am besten vorbereitet. Zudem ermöglicht es der FSC-Ansatz, die nachhaltige Waldbewirtschaftung weltweit zu fördern (siehe oben).

→ Glaubwürdigkeit

Der FSC-Ansatz genießt Akzeptanz bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und ermöglicht daher neue Strategische Allianzen. Dies ist eine große Chance, die Glaubwürdigkeit der Forstwirtschaft deutlich zu steigern (Stichwort: Schlachthaus-Paradoxon).

→ Chancen

Der FSC-Ansatz bietet vielfältige Chancen in den Bereichen:

- Holzvermarktung:
 - Mit Mehrerlösen kann wenigstens in der Anfangsphase mit Nachfrageüberhang gerechnet werden
 - später erwarten wir, dass FSC Voraussetzung für den Marktzugang wenigstens in einigen Sortimenten werden wird
 - schließlich bieten sich Chancen zur Erschließung neuer Märkte, zur Produktinnovation und nicht zuletzt im Hinblick auf den Aufbau neuer, stabiler Kundenbeziehungen
- Tourismus: Der Ansatz bietet eine Reihe von Chancen und Optionen, eine umfassend nachhaltige Forstwirtschaft auch gegenüber anderen Betroffenen glaubwürdig darzustellen: usw.
- Der FSC-Ansatz ist direkt kompatibel zu den Ansätzen für eine Lokale Agenda 21
- Auf Grund einer Reihe von Elementen echter Managementsysteme bietet der FSC-Ansatz berechnete Chancen für innerbetriebliche Rationalisierungs- und Optimierungseffekte bzgl. Ressourceneinsatz bzw. Arbeitsorganisation

3. Der GStB engagiert sich im FSC-Prozess aus der Überzeugung, dass das Mitgestalten statt Verweigern und das Eingehen von strategischen Allianzen mit allen an der Waldbewirtschaftung interessierten Gruppierungen als zukunftsorientierte Strategien erforderlich sind, um die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Forstwirtschaft zu erhalten und zu verbessern.
4. Aus Sicht des GStB kann Zertifizierung zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor werden. Wir erwarten zunehmende Nachfrage nach Holz, dessen Herkunft aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung glaubwürdig und international dokumentiert sein muss. Diese Nachfrage wird über die Verarbeitungskette auch die Forstbetriebe treffen.
Der GStB bietet den waldbesitzenden Kommunen an, mit Hilfe der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz auf diese Entwicklung frühzeitig vorbereitet zu sein.
5. Der Deutsche FSC-Standard (FSC-Standard) gewährleistet wesentliche strategische Zukunftsoptionen, weil er
 - Potentiale für eine echte Weiterentwicklung der Forstbetriebe im Hinblick auf zukünftige Anforderungen enthält,
 - auf Grund der breiten gesellschaftlichen Grundlage ein hohes Glaubwürdigkeitspotential aufweist
 - und daher für alle Waldbesitzer auch ökonomisch tragfähig ist.
6. Die an der Gruppensertifizierung Kommunalwald teilnehmenden kommunalen Forstbetriebe verpflichten sich zur Umsetzung des FSC-Standards.
In vielen Fällen werden die Ziele des FSC-Standards erst über einen kurz- bis langfristigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess erreichbar werden. Daher verpflichten sich die Teilnehmer an der Gruppensertifizierung dazu, entsprechende Pläne und Konzepte der Waldbewirtschaftung zugrunde zu legen, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind.

-
7. Mit dem Konzept des naturnahen Waldbaus der LFV Rheinland-Pfalz und dem Bewirtschaftungskonzept, das der ANW zugrunde liegt, sind bereits Ansätze vorhanden, die diese Grundsätze weitgehend erfüllen. Diese Ansätze werden daher in das Leitbild im Rahmen der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz nach den Kriterien und Prinzipien des FSC verbindlich einbezogen.
 8. Die Gemeinde legt den FSC-Standard im Zuge der nächsten Forsteinrichtung als Zielsetzung für die Waldbewirtschaftung zugrunde. Diese Zielsetzung wird in der Einleitungsverhandlung vorgestellt. Der Termin für die Einleitungsverhandlung wird öffentlich mit dem Hinweis auf die Zertifizierung nach FSC bekannt gegeben.

4. Gruppenverwaltung

4.1. Geschäftsstelle

1. Die Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz erfolgt in der Geschäftsstelle des GStB.
2. Die Gesamtverantwortung für die Gruppenvertretung liegt bei der Geschäftsstelle. Diese wird vertreten durch den Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebunds. Verantwortliche Referenten für die Gruppensertifizierung sind Dr. Thomas Rätz und Dr. Stefan Schaefer. Diese nehmen alle oben aufgeführten Aufgaben der Gruppenvertretung (siehe 2.1.) verantwortlich wahr.
3. Die Geschäftsstelle stellt für die Zwecke der Gruppenverwaltung alle erforderlichen personellen Ressourcen, einschließlich des Personals in den Bereichen Schreibdienst, Buchhaltung, Dokumentenablage bzw. Archivierung zur Verfügung. Die Durchführung der internen Audits kann auch durch externe Dienstleister erfolgen.
4. Die Geschäftsstelle stellt für die Zwecke der Gruppenverwaltung alle erforderlichen sachlichen Ressourcen zur Verfügung.

4.2. Teilnehmerverwaltung

1. Für die Zwecke der Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppensertifizierung führt die GV eine eigenständige Teilnehmerverwaltung als Excel-Tabelle. Ergänzend dazu wird für die einzelnen Aufgaben der GV (z.B. Planung und Durchführung der externen bzw. internen Audits, Abarbeitung der CAR) eine aufgabenbezogene Dokumentation angelegt und geführt.
2. Die Struktur dieser Datenbank ergibt sich aus den Anforderungen dieses Handbuches. Sie wird nach Bedarf durch die GV erweitert bzw. angepasst.
3. Die Teilnehmerverwaltung führt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle.
4. Die GV informiert den Zertifizierer regelmäßig über Veränderungen im Teilnehmerstand.
5. Die GV stellt die fristgerechte Umsetzung der notwendigen Korrekturmaßnahmen aus externen und internen Audits durch entsprechende Überwachung und Wiedervorlagensysteme sicher.

4.3. Interne Holzkette

1. Die Sicherstellung der internen Holzkette erfolgt über die Forstbetriebsdatenbank von Landesforsten. Dort ist für den einzelnen kommunale Forstbetrieb das Merkmal "FSC-zertifiziert" enthalten. Die GV stellt den Landesforsten über das ZeBiT die jeweils aktuellen Teilnehmerdaten zur Pflege des vorgenannten Merkmals in die Forstbetriebsdatenbank zur Verfügung. Das Verfahren wird gesondert geregelt und vereinbart. Um Übertragungsfehler aufzudecken, überprüft die GV gemeinsam mit dem ZeBiT regelmäßig die Übereinstimmung der Teilnehmerverwaltung mit der Forstbetriebsdatenbank.

2. Die GV fragt einmal jährlich bei den Stellen, die die Holzvermarktung für die Teilnehmer durchführen, bzw. bei Selbstvermarktung unmittelbar bei den Teilnehmern einmal jährlich eine Zusammenstellung der als FSC-zertifiziert verkauften Holzmengen ab. Aus der Zusammenstellung gehen mindestens die verkauften Holzmengen nach Sorten je Käufer hervor.
3. Holz, das bei Teilnahmebestätigung bereits eingeschlagen ist, darf unter folgenden Voraussetzungen als zertifiziertes Holz verkauft werden:
 - Die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet, d.h. das Holz kann eindeutig dem Betrieb und Waldort zugeordnet werden. Dies trifft auf jeden Fall für das Holz zu, das in der EDV erfasst ist.
 - Das Holz liegt noch im Wald bzw. an der Waldstraße und ist damit in der Verfügungsgewalt des Waldbesitzers. Die Verfügungsgewalt geht mit dem erstmaligen Verladen des Holzes auf ein für den Transport auf öffentlichen Straßen zugelassenes Fahrzeug verloren.
4. Ausnahmen betreffen folgende Fälle:
 - Das Holz wurde eingeschlagen, ohne dass vom Zertifizierer oder vom GStB ausgesprochen und den Betrieb betreffende schwerwiegende Abweichungen vom Betrieb erfüllt wurden.
 - Das Holz wurde eingeschlagen, ohne dass vom Zertifizierer ausgesprochene und den GStB betreffende schwerwiegende Abweichungen vom GStB erfüllt wurden.
 - Der Einschlag des Betriebs überschreitet nicht den nachhaltigen Nutzungssatz.

In diesen Fällen erfolgt keine Freigabe des Betriebs / der Betriebe durch den GStB (Teiltabelle "ZeBiT" in der Teilnehmerverwaltung). Der Betrieb wird in der Teilnehmerverwaltung diesbezüglich in die Wiedervorlage aufgenommen.

4.4. Kontrolle der Logo-Verwendung

1. Der Betrieb erhält mit der Teilnahme das Recht zur Verwendung des FSC-Logo's für die Zwecke der Vermarktung des Holzes wie auch als Marketing- und Kommunikationsinstrument für andere Zwecke.
2. Grundlage für die Logo-Verwendung ist das Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logos durch FSC-zertifizierte Forstbetriebe (Anhang).
3. Die Verwendung des FSC-Logos durch die Forstämter im Falle der Übertragung des Holzverkaufs auf das Forstamt gemäß § 34 Abs. 5 LFG erfolgt ausschließlich innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens.
4. Alle off-product-Verwendungen des FSC-Logos werden beim GStB dokumentiert und 5 Jahre aufbewahrt.
5. Die missbräuchliche Verwendung des FSC-Logo's ist eine schwerwiegende Abweichung gemäß Abschnitt 6.2.

5. Verfahren zur Teilnahme an der Gruppensertifizierung

5.1. Allgemeines

1. Die Teilnahme an der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz ist in den Rechtsrahmen des deutschen Rechts eingebettet. Insbesondere gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gruppensertifizierung sind dann gegeben, wenn die in diesem Abschnitt genannten formellen Anforderungen sowie die unter 10. aufgeführten materiellen Mindestanforderungen erfüllt sind.

5.2. Neuanmeldung

1. Jeder interessierte Waldbesitzer erhält auf Anfrage ein Informationspaket (siehe unten 8.1.2.)
2. Die Anmeldeunterlagen umfassen:
 - die unterzeichnete Vereinbarung über die Teilnahme an der FSC®-Gruppensertifizierung,
 - den ausgefüllten und durch das Forstamt auf Richtigkeit bestätigten Anmeldebogen einschließlich der geforderten Anlagen,
 - Den Nachweis einer öffentlichen Bekanntmachung über die Anmeldung zur FSC-Zertifizierung,
 - Angaben zum Biotop- und Totholzkonzept (BAT-Landesforsten oder eigenes),
 - die Niederschrift über Informationsgespräch mit dem Jagdpächter,
 - Die Bestätigung über die korrekte Verwendung des FSC-Logo gemäß Merkblatt FSC-Logo,
 - den Nachweis über die Öffentliche Zusammenfassung nach 7.5.1 im FSC-Standard 3.0.
3. Mit Anmeldung zur Teilnahme reicht der Waldbesitzer die kompletten Anmeldeunterlagen ein. Der Waldbesitzer erhält eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung und dem Hinweis, dass die Anmeldung geprüft wird. Soweit erforderlich fordert die GV fehlende Anlagen nach (Anhang 22: - weggefallen -).
4. Die GV trifft aufgrund des Anmeldebogens und den Ergebnissen des internen Audits eine Entscheidung über die Teilnahme des anmeldenden kommunalen Waldbesitzers. Der Entscheidung über die Teilnahme werden die Mindestanforderungen gemäß 10. zu Grunde gelegt. In begründeten Zweifelsfällen hält die GV Rücksprache mit dem Waldbesitzer bzw. dem zuständigen Forstamt und sieht bei Bedarf die diesbezüglichen Unterlagen an bzw. lässt sich Kopien zusenden (Anhang 17: Checkliste Prüfung der Anmeldung).
5. Soweit und solange der Waldbesitzer die geforderten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder nicht alle erforderlichen Dokumente vorliegen, wird er als Antragsteller geführt, der die Teilnahme beantragt hat, jedoch noch keine verbindliche Bestätigung erhalten hat (z.B. durch Bekanntmachung im GStB-newsletter). Er erhält damit keinerlei Rechte an der Zertifizierung.

6. Diese Entscheidung über die verbindliche Teilnahme teilt die GV dem Waldbesitzer mit folgenden Hinweisen, Mitteilungen und Anlagen schriftlich mit (Anhang 24: Anschreiben Verbindliche Teilnahmebestätigung (ohne Anlagen)) Das zuständige Forstamt erhält eine Kopie dieses Schreibens und der Auflagen mit der Bitte, das Weitere zu veranlassen. Der Forstbetrieb erhält mit der Teilnahmebestätigung das Recht der Nutzung des FSC-Logos gemäß Merkblatt und damit verbunden das Recht, Holz als FSC-zertifiziert zu verkaufen.
7. Weiterhin erhält der Forstbetrieb mit der Teilnahmebestätigung die Mitteilung, dass das bereits eingeschlagene Holz unter der Voraussetzung, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (d.h. das Holz kann eindeutig dem Betrieb und Waldort zugeordnet werden), als zertifiziertes Holz verkauft werden darf.
8. Erfolgt in einem Forstamt erstmals die Neuaufnahme einer Gemeinde, führt die GV vorab an dem betreffenden Forstamt eine einführende Besprechung durch. Daran nehmen der Forstamtsleiter, die Revierleiter, soweit möglich der Gebietsreferent sowie ggf. weiteres erforderliches Forstamtspersonal teil. Ziel ist die Schulung des Forstamtspersonals in Verfahrensfragen und in Fragen der Umsetzung des FSC-Standards.
9. Auf Wunsch der Gemeinde findet eine offizielle Aufnahme in die Gruppensertifizierung im Rahmen eines entsprechenden öffentlichen Termins statt. Diese soll soweit möglich auf der Ebenen der Verbandsgemeinde oder des Forstamtes für mehrere Neuteilnehmer gebündelt werden. Dazu lädt der Waldbesitzer / laden die Waldbesitzer Vertreter des Forstamtes, einen Vertreter des GStB, Vertreter der lokalen Interessengruppen sowie die lokale Presse ein.
10. Die Teilnahmebestätigung erfolgt schriftlich. Sie wird in Regisafe dokumentiert und archiviert.

5.3. Voraussetzungen für die Neuaufnahme in die Gruppensertifizierung

1. Formale Voraussetzung ist die Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen.
2. Darüber hinaus prüft die GV die folgenden materiellen Mindestvoraussetzungen. Sie sind als Indikatoren dafür zu verstehen, dass der Forstbetrieb willens ist, die Anforderungen des FSC-Standards zu erfüllen und dazu bereits zielführende Vorbereitungen getroffen hat.

Erörterung:

Die Teilnahme an der Gruppensertifizierung wurde innerhalb der kommunalen Gremien, idealerweise gemäß der von der Gruppenvertretung zugesendeten Themenliste, erörtert.

Stakeholder:

Die Gemeinde gibt den lokalen Interessenvertretern die Möglichkeit, sich zu der Absicht der Gemeinde, die FSC-Zertifizierung zu beantragen, zu äußern

Standardverfahren: Die Gemeinde gibt durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. im Amtsblatt) ihre Absicht bekannt, die Zertifizierung nach FSC-Kriterien zu beantragen, verbunden mit der Aufforderung an alle, die von der Bewirtschaftung des betreffenden Gemeindewaldes betroffen sind, Ihre Anmerkungen, Anregungen oder auch Kritik an die GV mitzuteilen. Die GV stellt dazu ein entsprechendes Musterbekanntmachung zur Verfügung (Muster: Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung – stakeholder).

Die Gemeinde weist die Veröffentlichung durch Übersendung einer Kopie (oder gleichwertig) nach.

Zur Behandlung der Eingaben siehe Abschnitt 5.4.

Wald-Wild-Frage:

Die bisherige Entwicklung der Ergebnisse der Forstbehördlichen Stellungnahmen und der mitgeteilten bisherigen Aktivitäten im Hinblick auf angepasste Wildbestände lassen deutlich erkennen, dass der Waldbesitzer gewillt ist, weiterhin aktiv auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Weist die letzte forstbehördliche Stellungnahme "erhebliche gefährdet" aus oder haben sich die Ergebnisse gegenüber der letzten Stellungnahme verschlechtert, erfolgt die Aufnahme in Verbindung mit der Korrekturmaßnahme, die Situation bis zum nächsten Audit zu verbessern („Probezeit“). Dieser Betrieb wird im nächsten Audit (extern oder intern) zwingend besucht und darauf geprüft. Sind objektiv keine Verbesserungen erkennbar, erfolgt sofort der Ausschluss. (vgl. Checkliste Prüfung der Anmeldung)

Information des/der Jagdpächter:

Grundvoraussetzung ist die Vorlage des vom Jagdpächter unterzeichneten Vordrucks über das Informationsgespräch für jeden verpachteten Jagdbezirk (Anlage).

Weigert sich der Jagdpächter zu unterzeichnen, kann der Waldbesitzer alternativ einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass eine solche Information stattgefunden hat. Dies kann beispielsweise eine Niederschrift einer Ratssitzung sein, in der die Wildfrage im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung behandelt wurde **und** der Pächter anwesend war.

Biotopbaumkonzept:

Der Betrieb legt bei der Anmeldung einen Nachweis über das FSC-Waldstandard erforderliche

Biotopbaumkonzept vor:

a) Anwendung des BAT-Konzepts von Landesforsten - ohne Modifikationen.

b) Anwendung des in modifizierter Form (z.B. ohne GIS-Erfassung Bäume/Flächen); die vorgenommenen Modifikationen werden einzeln genau benannt.

c) Eigenes Biotopbaumkonzept. Das Konzept kann auch auf Revier- oder Forstamtsebene erstellt werden.

Baumartenwahl: In der langfristigen Zielsetzung für die Baumartenwahl der Betriebsplanung des Waldbesitzers (Waldentwicklungsziele) wird die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft erkennbar.

Betriebe, in deren mittelfristiger Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) der angestrebte Anteil an nicht-heimischen Baumarten (insbesondere Douglasie) noch mit über 20% ausgewiesen ist

erklären in dem Anmeldebogen schriftlich, die Baumartenwahl zukünftig an den Kriterien des FSC-Standards auszurichten und legen dazu ein entsprechendes formloses Konzept vor, aus dem hervorgeht, dass dies nicht dem Ziel der Orientierung an den natürlichen Waldgesellschaften widerspricht und/oder durch welche Maßnahmen der Betrieb die Umsetzung dieses Ziels im Sinne des FSC-Standards erreichen will. Die formelle Anpassung des Betriebsplans erfolgt erst im Zuge der nächsten Fortschreibung der mittelfristigen Betriebsplanung: Die bisherige Waldbewirtschaftung der letzten Jahre lässt deutlich eine Abkehr von der Anlage und Herauspflanzung von Reinbeständen der nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörigen Baumarten erkennen. Indikatoren:

- Flächige künstliche Verjüngungen dieser Baumarten wurden nicht mehr durchgeführt.
- Bei der Kultur- und Jungbestandspflege wurden Weichhölzer usw. belassen bzw. gefördert.
- (Groß-)Kahlschläge als Regelverfahren der Endnutzung wurden nicht mehr durchgeführt.

Biozideinsatz: Biozide als Regelverfahren des Holzschutzes (Lineatus), der Flächenvorbereitung bzw. Kulturpflege (Grasbekämpfung, Brombeere usw.) sowie für die Mäusebekämpfung wurden nicht mehr durchgeführt und waren auf Kalamitätsfälle beschränkt. Insbesondere zur Vermeidung der Bekämpfung von Lineatus wendet der Betrieb bereits in der Praxis vielfach erprobte organisatorische, logistische und/oder technische Alternativkonzepte an (z.B. hot-logging, Entrindung usw.).

Mit der Anmeldung bestätigt der Waldbesitzer, dass er in ggf. vorhandenen Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen vollständig Biozide und die Düngung verzichtet.

Einsatz von Unternehmern und gewerblichen Selbstwerbern: Der Betrieb dokumentiert seine bisherigen Bemühungen zur Sicherstellung des Boden- und Bestandsschutzes (insbesondere Befahrung nur auf Rückegassen), der Arbeitssicherheit (insbesondere Schutzausrüstung) sowie der Qualifikation der Personen.

Indikator dafür sind in erster Linie die abgeschlossenen Verträge. Hinsichtlich des Einsatzes von Brennholzwerbern und ähnlichen Personen ohne forstliche Qualifikation bzw. Erfahrung erfüllen entsprechende Erklärungen des Forstbetriebs im Anmeldebogen diesen Zweck.

Einsatz von Brennholz-Selbstwerbern: Der Betrieb weist bei der Anmeldung nach, dass die im Betrieb tätigen Brennholz-Selbstwerber ein Merkblatt und dementsprechende Anweisungen erhalten, und zwar zumindest in folgenden Punkten:

- Einhaltung der UVV
- Tragen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, mindestens Schnittschutzhosen, Handschuh und Helm mit Gesichtsschutz.
- Keine Befahrung außerhalb der markierten oder zugewiesenen Rückegassen
- Nachweis über Schulung „Motorsäge“ gemäß GUV.

3. Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen weist die Gemeinde mit dem Anmeldebogen nach. Dieser wird durch die Geschäftsstelle geprüft und - sofern erforderlich - noch fehlende Nachweise nachgefordert.
4. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme der Gemeinde ist die Durchführung eines Internen Audits vor Ort in dem Forstrevier, zu dem die Gemeinde gehört, gemäß Abschnitt 6.3. Die Dokumentenprüfung und der Waldbegang erfolgt schwerpunktmäßig in der neu aufzunehmenden Gemeinde.

5.4. Berücksichtigung der Einwendungen von Stakeholdern

1. Werden auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung Eingaben eingereicht, dokumentiert die GV diese durch Aufnahme in eine fortlaufende Liste (Datei: "Internes Audit")
2. Falls erforderlich, hält die GV Rücksprache mit Gemeinde oder Forstamt, mit dem Ziel, die Hintergründe der Eingaben zu klären und bereits vorab mögliche Maßnahmen zu besprechen.
3. Die GV informiert alle Zertifizierer jeweils im Einzelfall über eingegangene Eingaben.
4. Die GV entscheidet im Einzelfall, wie die Eingaben berücksichtigt werden und dokumentiert dies. In Zweifelsfällen erfolgt vorab Rücksprache mit dem Zertifizierer.

5.5. Austritt durch Rücknahme der Freiwilligen Selbstverpflichtung

1. Jeder Teilnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, die Vereinbarung mit der GV zu kündigen, die Freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen und damit seinen Austritt aus der Gruppenzertifizierung zu erklären.
2. Eine Rücknahme erklärt der Waldbesitzer schriftlich gegenüber der GV. Die GV bestätigt die Erklärung und bittet den Teilnehmer mit Hilfe eines entsprechenden Vordrucks um Mitteilung seiner Gründe für den Austritt sowie um erneute schriftliche Bestätigung seiner Rücknahme.
3. Die Rechte an der Nutzung des Logos erlöschen mit Eingang der Erklärung der Rücknahme durch den Teilnehmer. Das Recht kann wieder aufleben, wenn der Teilnehmer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bestätigung die GV die Rücknahme zurückzieht.
4. Nach Rücknahme ist eine erneute Teilnahme an der Gruppenzertifizierung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Erklärung der Rücknahme zulässig.

5.6. Suspendierung und endgültiger Ausschluss

1. Das Ausschlussverfahren umfasst das vorübergehende Ruhen der Teilnahme an der Gruppenzertifizierung mit sofortiger Wirkung (Suspendierung) sowie den endgültigen Ausschluss aus der Gruppenzertifizierung.
2. Die folgenden Regelungen über die Suspendierung bzw. den Ausschluss gelten auch dann, wenn die verursachende Abweichung den LF zuzurechnen ist. Für etwaige Ansprüche der Gemeinde gegenüber den Landesforsten gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.
3. Die GV informiert den Beirat unverzüglich über eine bevorstehende Suspendierung bzw. endgültigen Ausschluss.
4. Über Suspendierungen bzw. Ausschlüsse entscheidet der Beirat im Einvernehmen aller seiner Vertreter mit Ausnahme der durch die GV berufenen sowie einvernehmlich mit der Geschäftsstelle der GV.

5. Die Suspendierung erfolgt unter den Voraussetzungen nach Nr. 6 in Abschnitt 6.6. Als Folge einer Suspendierung verliert der kommunale Waldbesitzer unmittelbar die Rechte
 - zur Verwendung des FSC-Logo's sowie
 - für den Verkauf von Holz als FSC-zertifiziert.Die Suspendierung wird dem Betrieb unter Beilage einer Kopie des internen Inspektionsberichts schriftlich mitgeteilt. Das zuständige Forstamt erhält eine Kopie der Mitteilung.
6. Eine Suspendierung darf nicht länger als zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Feststellung der schwerwiegenden Abweichung durch die GV. Ist auch danach die Abweichung nicht beseitigt bzw. die vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht nachweislich umgesetzt, erfolgt der endgültige Ausschluss aus der Gruppenzertifizierung.
7. Der kommunale Waldbesitzer hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über die Suspendierung Einspruch dagegen zu erheben. Dieser Einspruch wird gemäß Abschnitt 6.5.1. unter Einbezug des Zertifizierers behandelt. Eine Suspendierung kann unverzüglich zurückgenommen werden, wenn die Überprüfung ergibt, dass eine Änderung im Sinne der Korrekturmaßnahme erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Betrieb verbindlich endgültig ausgeschlossen, die Teilnahme an der Zertifizierung endet und die Vereinbarung über die freiwillige Selbstverpflichtung wird unwirksam.
8. Mit dem endgültigen Ausschluss verliert der kommunale Waldbesitzer endgültig die Rechte zur Nutzung der FSC-Zertifizierung und des FSC-Logos. Danach gelten die gleichen Sperrfristen wie für die Rücknahme (s.o.).
9. Die GV hält die Ergebnisse aller Schritte einer Suspendierung bzw. eines Ausschlusses in einem internen Bericht fest, die jeweils von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
10. Für den Fall, dass auf Grund der Nichteinhaltung des Regelwerks eines oder einzelner Betriebe das Gruppenzertifikat aberkannt wird, haften die Verursacher auf Grund ihrer vertraglichen eingegangenen Verpflichtung gemäß den Bestimmungen des BGB. Das gleiche gilt umgekehrt für den GStB in seiner Funktion als GV.

5.7. Kostenerstattung

1. Die direkten Kosten der Zertifizierung (Entgelte der Zertifizierer, accreditation fee) sowie die Verwaltungskosten der GV trägt die GV.
2. Die GV erhebt bei den Teilnehmern eine Kostenerstattung in Form eines jährlichen Hektarsatzes. Bezugsgröße ist die reduzierte Holzbodenfläche gemäß LWaldG.
3. Die GV verwendet diese Mittel ausschließlich zweckgebunden für die Zwecke der Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz. Die Erhebung des gesonderten Forst-Mitgliedsbeitrags des GStB bleibt davon unberührt.
4. Diese Kostenerstattung der Teilnehmer deckt die unter 2.1, Nummer 1. aufgeführten Leistungen ab. Darüber hinaus gehende Leistungen werden im Rahmen der allgemeinen Verbandsaufgaben des GStB wahrgenommen.

6. Interne und externe Auditierung

6.1. Allgemeines

1. Aufgrund der bestehenden waldgesetzlichen Einbindung der staatlichen Forstämter in die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes werden diese in das interne Auditsystem der Gruppenvertretung einbezogen.
2. Die GV ist bemüht, allen Hinweisen auf mögliche Abweichungen nachzugehen. Dabei soll das Vertrauen zwischen Forstamt, Teilnehmer und GStB nicht gefährdet werden. Alle Ergebnisse der Audits werden vertraulich behandelt. Die Ergebnisse werden anonymisiert und aggregiert allen Teilnehmern und betroffenen Forstämtern kommuniziert, um allgemein auf mögliche Problemfelder im Rahmen der Umsetzung des FSC-Standards hinzuweisen.
3. Externes und internes Audit ergänzen sich gegenseitig und werden inhaltlich aufeinander abgestimmt.
4. Die interne Auditierung dient dem Ziel, Abweichungen von der Selbstverpflichtung zur Waldbewirtschaftung im Sinne des FSC-Standards festzustellen, die Ursachen herauszuarbeiten und gemeinsam mit dem teilnehmenden Betrieb und dem zuständigen Forstamt ein Konzept zur Beseitigung der Abweichung zu erarbeiten (Korrekturmaßnahme).
5. Die interne Auditierung wird durch die dafür zuständigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der GV durchgeführt. Alle internen Auditierungen werden schriftlich dokumentiert.

6.2. Abweichungen

1. Eine Abweichung von der Selbstverpflichtung zur Waldbewirtschaftung im Sinne des FSC-Standards liegt vor, wenn eine Maßnahme geplant oder durchgeführt wurde,
 - die nicht den im FSC-Standard bzw. in den Regeln aufgeführten Maßnahmen entspricht
oder
 - deren Folgen bzw. Auswirkungen der Intention des FSC-Standards entgegenstehen
oder
 - die Anwendung einer Ausnahmeregelung nicht begründet werden kann bzw. worden ist.

Die begründete Anwendung einer Ausnahmeregelung im Sinne des FSC-Standards bzw. der Regeln ist keine Abweichung. Die Anwendung einer Ausnahmeregelung ist als begründet anzusehen, wenn die maßgeblichen entscheidungsrelevanten Faktoren einbezogen und gegeneinander abgewogen wurden, die Entscheidung dokumentiert ist und die Entscheidung objektiv gerechtfertigt ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Zertifizierer.

Eine Abweichung kann auch dann vorliegen, wenn die ökonomische Leistungsfähigkeit des Betriebs beeinträchtigt wurde (z.B. Verwirkung zukünftiger Nutzungspotentiale).

2. Eine Abweichung wird als 'schwerwiegend' eingestuft, wenn dadurch in grober Weise gegen die Waldbewirtschaftung im Sinne des FSC-Standards verstoßen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Abweichung weitreichende und langanhaltende Folgen auf den Naturhaushalt, auf die im Wald beschäftigten Personen, die Leistungen des Waldes oder auf die ökonomische Leistungsfähigkeit hat
und
 - die Maßnahme bereits durchgeführt wurde.
3. Weiterhin werden folgende Abweichungen grundsätzlich als *'schwerwiegend'* eingestuft:
- Der Verstoß gegen die Waldbewirtschaftung im Sinne des FSC-Standards erfolgte vorsätzlich, bewusst und gezielt.
 - Alle Maßnahmen, die gegen die Regelungen zum Biozideinsatz verstoßen.
 - Missbräuchliche Nutzung des FSC-Logos.
 - Nicht fristgerechte Vorlage der vereinbarten Nachweise trotz zweifacher Erinnerung und Anmahnung
4. Alle übrigen Abweichungen werden als *'geringfügig'* eingestuft.

6.3. Internes Audit

1. Zweck des internen Audits ist es in erster Linie, der GV Hinweise auf etwaige Umsetzungsprobleme und -defizite zu liefern, um der GV in Verantwortung für die Gruppensertifikate die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ermöglichen. Ergebnis des internen Audits können auch direkte Auflagen an die einzelnen Teilnehmer sein. Interne Audits werden wie die externen Audits in Form einer Stichprobe durchgeführt.
2. Formen der internen Auditierung sind:
- Das Anmeldeverfahren einschließlich der Überprüfung vor Ort
 - Dienstbesprechungen und andere Besprechungstermine innerhalb der LF, an denen Vertreter der GV teilnehmen.
Dazu gehören auch die Sitzungen bzw. Besprechungen im Hinblick auf die Umsetzung der FSC-Standards ggf. gebildeten Arbeitsgruppen aus Vertretern der Forstämter, der Gemeinden sowie der GV. Dazu gehören auch Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen, die die Zertifizierung nach FSC zum Thema haben.
 - Remote-Audits in schriftlicher und/oder telefonischer Form: Telefonische oder schriftliche Rückfragen beim Waldbesitzer bzw. bei den für die Durchführung der Waldbewirtschaftung im Einzelnen Verantwortlichen.
 - Feldaudits vor Ort in den Revieren durch Mitarbeiter der GV, siehe nachfolgend 6.3.1.
3. Die interne Auditierung ist Daueraufgabe der GV. Sie erfolgt laufend im Rahmen des Nachfassens bei nicht fristgerechter Umsetzung der Korrekturmaßnahmen im Rahmen Korrektur- und des Ausschlussverfahrens. Sie erfolgt ferner bedarfsbezogen insbesondere bei jeglichen Hinweisen auf mögliche Abweichungen in einzelnen Betrieben. Eine bedarfsbezogene Auditierung kann in allen drei Formen nach Nr. 2. statt finden.
Die Ergebnisse der laufenden Auditierung dokumentiert die GV in den Teilnehmerakten.

6.3.1. Feldaudits

1. Feldaudits führt die GV vor Ort im Revier unter Teilnahme eines Vertreters der Gemeinde, idealerweise der Bürgermeister, dem Revierleiter, dem Forstamtsleiter durch. Die Terminabstimmung erfolgt durch die GV mit dem Forstamt und dem Teilnehmer. Die GV bittet das Forstamt, auch den Gebietsreferenten einzuladen. Weiterhin können Vertreter der (Verbands-) Gemeindeverwaltung. Die Feldaudits sind halbtägig.
2. Ein Feldaudit kann sich auch auf ein „Büroaudit“, also ohne Waldbegang beschränken; je nach Einzelfall und thematischem Schwerpunkt kann ein solches Büroaudit auch in Form eines remote-Audits durchgeführt werden.
3. Stichprobeneinheit sind die einzelnen Forstbetriebe. Die jährlich durchzuführende Anzahl an internen Feldaudits ermittelt sich gemäß FSC-STD-30-005V2-0 Nr. 11.4 nach zwei Teilstraten wie folgt:
 - für Forstbetriebe ab 1.000 ha: Anzahl = Quadratwurzel aus Gesamtanzahl dieser Betriebe;
 - für Forstbetrieben unter 1.000 ha: Anzahl = 0,6 mal Quadratwurzel aus Gesamtanzahl dieser Betriebe.
4. Die Auswahl der Forstreviere erfolgt in folgender Prioritätenreihe:
 1. Forstreviere mit Betrieben bzw. Forstreviere, aus denen unabhängig von konkreten Hinweisen Anhaltspunkte für eine mögliche Abweichung vorliegen
 2. Forstreviere, in denen bisher keine Betriebe auditiert wurden.
 3. Zufallsauswahl
5. Daneben werden Feldaudits in den Revieren durchgeführt, in denen sich ein kommunaler Waldbesitzer erstmals zur Teilnahme anmeldet. Dieses interne Feldaudit ist Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme eines kommunalen Waldbesitzers in die Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz. Diese Feldaudits werden auf den Umfang nach Nr. 3 angerechnet.
6. Jährliche Planung: Sobald alle Berichte der vorangegangenen Ü-Audits vorliegen, erstellt die GV eine Planung für das interne Audit für den Zeitraum bis zum nächsten Ü-Audit. Diese Planung stimmt die GV mit dem Zertifizierer ab. Die Planung führt im Einzelnen auf:
 - Inhaltliche Schwerpunkte für den folgenden Zeitraum
 - Umfang der einzelnen Audit-Formen
 - Vorrangige Kandidaten für das interne Audit vor Ort
7. Die Feldaudits finden gebündelt etwa in der Mitte des Zeitraums zwischen den Externen Audits des Zertifizierers statt.
8. Die GV informiert das Forstamt und die Gemeinde schriftlich über (vgl. Anhang 25: - weggefallen -)
 - Termin, Ort,
 - Vorgehen beim Audit,
 - Schwerpunktthemen des internen Audits sowie
 - die bereit zu haltenden Unterlagen.
9. Standardablauf einer Feldaudits vor Ort:
 - Telefonische Vorbesprechung und Vereinbarung eines Ortstermins
 - ggf. Abruf von Dokumenten beim Forstamt oder zentral bei der LfV

- Ortstermin im Forstbetrieb unter Beteiligung des Waldbesitzers und der/dem für den Betriebsvollzug Verantwortlichen:
 - Einsicht in die Dokumentation
 - Auditgespräch
 - Waldbegang

6.3.2. Überwachung der Ergebnisse der Forstbehördlichen Stellungnahmen (früher: "Waldbauliche Gutachten")

1. Die GV fragt jährlich bei Landesforsten die Landesauswertung der Forstbehördlichen Stellungnahmen für die kommunalen Jagdbezirke ab und übernimmt die Ergebnisse in eine gesonderte Übersicht in der Teilnehmerverwaltung.
2. Einmal jährlich führt die GV eine Abfrage bei den Teilnehmern durch, in deren Jagdbezirken sich das Ergebnis für eine der Wildarten seit der vorherigen Stellungnahme auf "erheblich gefährdet" verschlechtert hat oder unverändert "erheblich gefährdet" lautet.
3. Soweit und sobald es keine Jagdbezirke mehr mit "erheblich gefährdet" gibt, erfolgt die Abfrage auch für die Teilnehmer, in deren Jagdbezirken sich das Ergebnis für eine der Wildarten seit der vorherigen Stellungnahme auf "gefährdet" verschlechtert hat oder unverändert "gefährdet" lautet.
4. Schwerpunkte der Abfrage sind:
 - a) die Einholung einer verbindlichen Bestätigung, dass die Gemeinde das Ziel angepasster Wildbestände unverändert verfolgt, idealerweise bestätigt durch Beschluss des Gemeinderats;
 - b) die Vorlage eines "Maßnahmenkatalogs" im Sinne von 6.6.1 - Liste der Maßnahmen, die die Gemeinde ergreift, um das Ziel schrittweise zu erreichen. Dazu stellt die GV ein Muster zur Verfügung.
5. Die Auswertung der Rückantworten erfolgt gemäß Abschnitt 1.

6.3.3. Überwachung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen

1. Zur Überwachung fristgerechten Umsetzung der Korrekturmaßnahmen jedes einzelnen Betriebs führt die GV die Teilnehmerakten in einem Wiedervorlagesystem.
2. Bei Fristüberschreitung fasst die GV telefonisch oder schriftlich (vgl. - weggefallen -) beim Waldbesitzer, der Verwaltung oder beim Forstamt nach. In diesem Rahmen findet auch die laufende telefonische interne Auditierung statt. Die Ergebnisse dokumentiert die GV in den Teilnehmerakten.
3. Die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme wird unmittelbar auf dem jeweils aktuell gültigen Dokument handschriftlich mit Monatsangabe der Umsetzung vermerkt. Bei Aktualisierung der Korrekturmaßnahmen bleibt das alte Dokument in den Teilnehmerakten.

6.4. Externes Audit - Überwachungsaudit

6.4.1. Planung

1. Am Ende eines jeden externen Audits sprechen GV und Zertifizierer den Zeitraum für das nächste Überwachungsaudit ab. Etwa zwei Monate vor diesem Zeitraum stimmt die GV das Ü-Audit mit dem Zertifizierer im Detail ab und legt die Termine fest. Die GV legt einen Vorschlag für die zu auditierenden Betriebe vor. Vorrangige Auswahlkriterien sind:
 - Vorrang der Neuteilnehmer seit dem letzten Ü-Audit
 - Vorrang von Betrieben in Forstämtern, in denen bisher keine Betriebe auditiert wurden.
 - Berücksichtigung der Ergebnisse des letzten Ü-Audits und der internen Auditierung
 - Betriebe, in denen schwerwiegende Abweichungen in sensiblen Bereichen (z.B. Wild und Jagd) vorliegen und ein Audit durch den externen Zertifizierer hilfreich und sinnvoll erscheint.

Der Zertifizierer legt im Einzelfall weitere Kriterien bzw. Betriebe fest. Der Zertifizierer entscheidet abschließend über das Auditprogramm.

2. Nachdem die Termine feststehen, gibt die GV die Termine für das Ü-Audit öffentlich bekannt (Verbandszeitschrift, GStB-newsletter). Dabei weist die GV darauf hin, dass Anregungen und Einwände bei der GV eingebracht werden können.
3. Einen Monat vor dem Termin des externen Audits teilt die GV dem Zertifizierer mit:
 - den aktuellen Teilnehmerstand durch Auszug aus der Teilnehmerdatei
 - die seit dem Stichtag des letzten externen Audits neu hinzugekommenen Teilnehmer
4. Spätestens zwei Wochen vor dem Audittermin übersendet die GV dem Zertifizierer Kopien der für das Audit maßgeblichen Dokumente der zu auditierenden Betriebe, insbesondere
 - Anmeldebogen mit den relevanten Anlagen
 - aktuelle gültige Korrekturmaßnahmen und Hinweise
 - Ergebnisse des internen Audits
 - ggfls. weitere Hinweise zum Betrieb oder Forstamt.

6.4.2. Durchführung

1. Terminabstimmung und Information erfolgen analog der Prüfung vor Ort beim internen Audit; vgl. Abschnitt 6.3.1, Nr. 8 bzw. Anhang 25:).
2. Die GV informiert den Beirat und ermöglicht den Mitgliedern des Beirats die Teilnahme an den Audits. Darüberhinaus können auch Mitarbeiter der Zentralstelle der Forstverwaltung sowie der Forstabteilung des MUF teilnehmen.

6.4.3. Ergebnisse

1. Sobald der Bericht des Zertifizierers vorliegt, informiert die GV die betroffenen Betriebe über die Ergebnisse des Ü-Audits. Dazu werden zugesendet:
 - die öffentliche Zusammenfassung (mit Hinweis auf Internet)
 - die Berichtsteile, die den Betrieb unmittelbar betreffen
 - sofern erforderlich, eine Aktualisierung der Korrekturmaßnahmen und Hinweise

Das jeweilige Forstamt erhält eine Kopie zur Kenntnis

3. Bei Auflagen des Zertifizierers, die alle Betriebe betreffen, ergreift die GV die entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise
 - Information, insbesondere im newsletter
 - Abstimmung mit der LFV (siehe nächster Punkt)
 - ggf. Anpassung aller Korrekturmaßnahmen und Hinweise aller Betriebe
 - Anpassung dieses Handbuchs und seiner Anlagen
4. Sobald die Berichte aller Ü-Audits eines Jahres vorliegen, stellt die GV die die Umsetzung durch die LFV betreffenden Auflagen zusammen, läßt sie der LFV, hier ZdF zukommen und vereinbart einen Gesprächstermin, mit dem Ziel, die Umsetzung der Auflagen abzustimmen. Die erforderlichen Maßnahmen werden vereinbart, dokumentiert und eine Planung zur Umsetzung der Maßnahmen (einschließlich Schulungsmaßnahmen) erstellt.

6.5. Verfahrensweise bei einzelnen Abweichungen

1. Verschlechterung der Ergebnisse der Forstbehördlichen StellungnahmeFür die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen bei festgestellter Verschlechterung sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:
 - a) Mehrheit in Jagdgenossenschaft bzw. Eigenjagdbesitzer oder nicht
 - b) Abschluß nachweislich erfüllt
 - c) Körperlicher Nachweis
 - d) Unterscheidung der Wildarten Rehwild - Rotwild
 - e) Lage des Jagdbezirks (Insellage oder geschlossene Waldlage, Wildbelastung in Nachbarrevieren usw.)
 - f) Welche Instrumente stehen mit dem aktuell gültigen Pachtvertrag zur Verfügung
 - g) In welchem Umfang wurden diese Instrumente tatsächlich genutzt
2. Das Prüfverfahren ergibt sich aus Anhang 19: (Checkliste: Maßnahmen bei Verschlechterung).
3. Eine Suspendierung erfolgt im Wesentlichen in folgenden Fällen:
 - a) Bei Verschlechterung g -> eg unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Abschuss ist nachweislich nicht erfüllt
 - und
 - Instrumente zur Durchsetzung des Abschusses im Jagdpachtvertrag sind vorhanden
 - und
 - der Waldbesitzer hat als Mehrheitsgenosse in der Jagdgenossenschaft bzw. als EJB diese wider besseren Wissens nicht angewendet.

Die Suspendierung dauert solange an, bis der Waldbesitzer den körperlichen Nachweis eingeführt hat und die Abschusserfüllung zu mind. 80 % nachweisen kann.
 - b) In den Fällen 4 b), unter der Voraussetzung, dass der Waldbesitzer nicht innerhalb der gesetzten Frist den körperlichen Nachweis eingeführt hat. Die Suspendierung dauert bis zur Einführung des Nachweises.

-
- c) Bei Flächenminderheit des Waldbesitzers kann eine Suspendierung unter a) und b) nur erfolgen, wenn der Waldbesitzer nach Feststellung einer schwerwiegenden Abweichung es fort-dauernd unterlässt darauf hinzuwirken, dass der körperliche Nachweis eingeführt wird oder die im Jagdpachtvertrag vorhandenen Instrumente umgesetzt werden. Ansonsten ist die schwerwiegende Abweichung durch eine Korrekturmaßnahme zu beseitigen (siehe Nr. 6 unter Abschnitt 6.6.).
- d) Bei anderen mehrfachen vorsätzlichen und groben Verstößen gegen die Anforderungen.
4. Eine Korrekturmaßnahme wird in folgenden Fällen ausgesprochen:
- a) In den Fällen unter Nr. 2. anstelle der Suspendierung, wenn
- die besondere Lage des Jagdbezirks auch bei Abschusserfüllung die Verschlechterung nicht hätte ausschließen können. Der Waldbesitzer führt den Nachweis.
- b) Bei Verschlechterung ng -> g mit der Auflage, den körperlichen Nachweis einzuführen (Mehrheit bzw. EJB) bzw. auf dessen Einführung hinzuwirken und entsprechende Nachweise vorzulegen.

6.6. Korrekturverfahren

1. Wird im Rahmen eines internen oder eines externen Audits in einzelnen Teilnehmerbetrieben eine Abweichung vom FSC-Standard festgestellt, wird das Korrekturverfahren eingeleitet
2. In einem ersten Schritt prüft die GV die Gründe und Ursachen der Abweichung. Dies kann auch telefonisch erfolgen. Je nach Erfordernis werden
 - ggf. erforderliche Dokumente vom Forstamt, von der zentralen Datenverarbeitung der Landesforstverwaltung oder von dem Teilnehmer selbst angefordert,
 - ggf. ein Ortstermin anberaunt, an dem der Forstamtsleiter, der Revierleiter, ein Vertreter der betroffenen Kommune sowie ein Vertreter des GStB teilnehmen sollen.

In der Datei „Internes Audit“ wird schriftlich festgehalten, ob

- die Abweichung hinreichend begründet werden kann und damit als Ausnahmeregelung anerkannt werden kann und
 - eine geringfügige oder schwerwiegende Abweichung vorliegt.
3. In den Fällen einer geringfügigen Abweichung vereinbart die GV mit den Vertretern des Forstamts sowie des Teilnehmers:
 - Geeignete Korrekturmaßnahmen („Nächste Schritte“).
 - Eine Frist für die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.
Regelfrist ist ein Jahr. Längere Fristen können dann vereinbart werden, wenn die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme absehbar einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.
 - Einen Zeitpunkt für die Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen. Diese Überprüfung kann anlässlich eines Audits durch den Zertifizierer erfolgen. Dieser Betrieb ist damit automatisch in die Stichprobe aufgenommen.

Das Ergebnis und die Festlegung der Überprüfung dokumentiert die GV in dem internen Inspektionsbericht.

4. Kann eine geringfügige Abweichung durch die Korrekturmaßnahme im Ergebnis nicht behoben wurde, kann die GV, soweit die Abweichung erstmalig nicht behoben wurde, einmalig erneute Korrekturmaßnahmen gemäß Nummer 3 vereinbaren und das Korrekturverfahren beginnt erneut. Ist die Abweichung auch danach nicht behoben, wird sie zu einer schwerwiegenden Abweichung hoch gestuft und nach Nr. 5 verfahren.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Abweichung wird analog zu Nr. 3 unter folgenden Maßgaben verfahren:
 - Die Regelfrist beträgt 3 Monate und sie darf keinesfalls überschritten werden.
 - Die Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen durch die GV erfolgt innerhalb der Regelfrist.
 - Eine Wiederholung des Korrekturverfahrens ist nicht möglich.
6. Liegen die Nachweise über die bezüglich einer schwerwiegenden Abweichung vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist vor, erfolgt zeitgleich die Suspendierung des Teilnehmers. Dies gilt gleichermaßen, wenn die GV Anzeichen dafür erkennt, dass der betreffende Teilnehmer nicht gewillt ist, die vereinbarten Korrekturmaßnahme durchzuführen.
7. Eine Suspendierung wird solange aufrecht erhalten, bis die vereinbarten Korrekturmaßnahmen nachweislich erledigt wurden, gemäß Nr. 5 unter 5.6. höchstens jedoch zwei Jahre lang.

6.7. Korrekturverfahren bei Abweichungen, die (auch) der LF zuzurechnen sind

1. Im Zuge der Ursachenforschung trifft die GV auch Feststellungen darüber, ob und inwieweit die die Entscheidung für die Maßnahme, die zu der Abweichung geführt hat, auch den zuständigen Mitarbeitern der LF zuzurechnen ist oder ausschließlich aus einem Beschluss (Wirtschaftsplan, Betriebsplan) bzw. einer Anordnung oder dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde resultiert. Ist der Revierleiter betroffen, erfolgt dies unter Beteiligung der Forstamtsleitung. Ist der Forstamtsleiter betroffen, bittet die GV den Gebietsreferenten hinzu. Die Feststellung soll einvernehmlich erfolgen.
2. Die Entscheidung ist auch dann den LF zuzurechnen, wenn
 - die Gemeinde ihre Entscheidung auf Grund der dahingehende Beratung durch die LF trifft,
 - die verantwortlichen Mitarbeiter der LF in Kenntnis einer zu erwartenden Abweichung die Gemeinde nicht auf den Konflikt mit dem FSC-Standard hinweisen.
3. Bei Abweichungen, die auch auf Entscheidungen oder die Beratung der LF zurückgeht, stimmt die GV mit dem Forstamtsleiter bzw. dem zuständigen Gebietsreferenten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ab.
4. Die GV informiert die Gemeinde und soweit noch erforderlich den Gebietsreferenten über den Verlauf und die Ergebnisse (Feststellung, zu treffende Maßnahmen).
5. Auch bei Abweichungen, die (auch) den LF zuzurechnen sind, bleibt die Gemeinde Adressat etwaiger Korrekturmaßnahmen. Dies gilt auch bei Einleitung des Ausschlussverfahrens.

7. Mitteilungspflichten

1. Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus den Einzelregelungen dieses Handbuchs.

8. Information- und Kommunikation

8.1. Intern zu den Mitgliedsgemeinden

8.1.1. Allgemein

1. Die GV nutzt die vorhandenen Medien und Publikationen des GStB (Gemeinde und Stadt, Blitz-Report, GStB-Nachrichten, Internet) zur Information über Stand und Entwicklung des Projektes. Die in dem ab 2000 angebotenen online-Informationssystem "Kommunaler Online Service Rheinland-Pfalz" wird eine entsprechende Seite über die Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz eingerichtet.
2. Bei Bedarf erfolgt eine Information aller Mitgliedsgemeinden durch direkte Anschreiben.

8.1.2. Information interessierter Gemeinden

1. Jede interessierte Kommune erhält auf Anfrage eine Informationspaket mit folgendem Inhalt:
 - Informationspaket über FSC (Faltblatt), Gruppe 98 usw.
 - Kurzinformation über das System der Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz
 - Dieses Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Vereinbarung über die freiwillige Selbstverpflichtung
 - Vordruck Anmeldebogen
 - Vordruck über die Niederschrift Information über die Zertifizierung nach FSC-Prinzipien und – Kriterien - Bereich 'Wildbewirtschaftung'
 - Themenliste für die Erörterung im Gemeinderat
 - Je nach Bedarf und Verfügbarkeit weitere
2. Auf Anfrage nehmen die zuständigen Vertreter der GV an Informationsveranstaltungen, die die Gemeinden oder Verbandsgemeinden ausrichten, im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten teil und berichten über die Zielsetzung und das Verfahren der Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz.

8.1.3. Information zu und Kommunikation zwischen den Teilnehmern

1. Die GV fördert den persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Betrieben. Zu diesem Zweck werden je nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit die regelmäßigen Veranstaltungen und Sitzungen der Gremien des GStB auf lokaler (Kreis, Forstamt), regionaler (Bezirk) oder überregionaler Ebene (Mitgliederversammlung, Binger Waldsymposium usw.) zur Information und zur Diskussion genutzt. Bei Bedarf werden davon unabhängige Veranstaltungen ausgerichtet oder im Kreise der Teilnehmer angeregt; die zuständigen Vertreter der GV nehmen daran auf Anfrage teil.

8.2. Extern

8.2.1. Landesforsten

1. Die GV regt in regelmäßigen Abständen an, dass das Thema 'Zertifizierung' bei den regulären regionalen Forstamtsleiterdienstbesprechungen auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die GV wird in diesem Fall mit mindestens einem Vertreter an den Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitarbeiter von Landesforsten, insbesondere die FAL, werden in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Zertifizierungsverfahrens informiert. Dazu stellt die LFV ihr Intra-Netz zur Verfügung und ermöglicht der GV, entsprechende Mitteilungen (z.B. in Form eines „FSC-newsletters“) einzustellen (siehe Bestätigung der LFV, Anhang).
3. Die GV strebt im Rahmen der Kapazitäten des zuständigen Personals an, vor Ort in Form von regionalen Exkursionen in zertifizierten Betrieben über waldbauliche, organisatorische und technische Aspekte der Umsetzung des FSC-Waldstandards zu informieren und auszutauschen. Diese Veranstaltungen sind auch elementarer Bestandteil der internen Audits in Bezug auf die Umsetzung der FSC-Standards vor Ort durch die GV (siehe 6.3.).

8.2.2. Öffentlichkeitsarbeit forstlich und allgemein

1. Die GV informiert je nach Bedarf über Stand und Entwicklung des Projektes in den üblichen forstfachlichen Publikationen durch entsprechende Fachbeiträge.
2. Die GV informiert je nach Bedarf über Stand und Entwicklung des Projektes in der allgemeinen Presse durch entsprechende Pressemitteilungen.

8.3. Behandlung von externen Eingaben

1. Die GV beantwortet alle Eingaben schriftlich.
2. Externe Eingaben an die Kommunen und/oder an die Forstämter werden von den Forstämtern nach vorheriger Information der GV bearbeitet und dokumentiert. Kommune und Forstamt informieren sich gegenseitig und stimmen sich bei der Bearbeitung ab. Die GV behält sich je nach Bedarf Hinweise auf die Bearbeitung der Einwendung vor.
3. Die GV bearbeitet und dokumentiert externe Eingaben an die GV, die das Zertifizierungsverfahren insgesamt betreffen. Ggf. erfolgt Rücksprache mit einzelnen oder (in Form einer Abfrage) bei allen Teilnehmern bzw. Forstämtern.
4. Die GV informiert die Teilnehmer und die LFV bzw. die Forstämter regelmäßig, bei Bedarf ggf. kurzfristig, über die gemeldeten und eingegangenen Eingaben und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung.
5. Die GV archiviert Vorgänge über externe Eingaben mindestens ein Jahr – gerechnet vom Datum des letzten Vorgangs für die externe Eingabe.

8.4. Information der Zertifizierer

1. Die GV informiert die Zertifizierer über alle das Managementsystem betreffenden Änderungen bzw. Probleme. Dies betrifft insbesondere alle Dokumente des Managementsystems sowie Änderungen des FSC-Standards bzw. Konzepte der LFV Rheinland-Pfalz.
2. Weiterhin informiert die GV die Zertifizierer insbesondere über:
 - Neu aufgenommene Teilnehmer (quartalsweise)
 - Die Anwendung von Ausnahmeregelungen des FSC-Standards.
 - Die Durchführung interner Audits vor Ort in den Betrieben.
 - Systematische Abweichungen, insbesondere solche, die die Umsetzung durch die Landesforsten betreffen
 - Die Verwendung des FSC-Logos durch die Teilnehmer.
 - Schwerwiegende Abweichungen (siehe Abschnitt 6.2)
 - Ergebnisse der Verkäufe von FSC-Holz (halbjährlich)
 - Stand der Erfüllung der Auflagen der Zertifizierer (quartalsweise)
 - Die Ergebnisse der internen Feldaudits (Zusammenfassung der Ergebnisse)
3. Die GV informiert die Zertifizierer auch über alle besonders gewichtigen Problemfelder hinsichtlich der Umsetzung sowohl der FSC-Standards als auch des Gruppenmanagements, die sich im Zuge von Erstanmeldungen und als Ergebnis der internen Audits zeigen.

ANHANG

Allgemein

- Anhang 1: Satzung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.**
- Anhang 2: LWaldG und LWaldGDVO, jeweils in der aktuell gültigen Fassung**
- Anhang 3: Teilnehmerverwaltung (Excel-Datei)**
- Anhang 4: Dokumentation Gruppenpolitik (Schreiben, Foliensammlung, Presse)**

Landesforsten

- Anhang 5: Bestätigung der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz (1999)**
- Anhang 6: - weggefallen -**

Anmeldung von Teilnehmern

- Anhang 7: Merkblatt: Das Wichtigste in Kürze (2020)**
- Anhang 8: Vereinbarung über die Teilnahme an der FSC®-Gruppenzertifizierung (20)**
- Anhang 9: Anmeldebogen (2020)**
- Anhang 10: Niederschrift über die Information des Jagdpächters 3.0 (2014)**
- Anhang 11: Themenvorschläge für die Erörterung im Gemeinde-/Stadtrat (2004)**
- Anhang 12: Muster: Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung – stakeholder (2020)**
- Anhang 13: Muster: Mitteilung der Teilnahmebestätigung im „Amtsblatt“ (2004)**

Zur Umsetzung des FSC-Standards

- Anhang 14: Merkblatt Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung 3.2 (2014)**
- Anhang 15: Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logo 3.1 (2020)**
- Anhang 16: Merkblatt Biotopbaumkonzept 2.2 (2020)**

Interne Arbeitsanweisungen, -hilfen, Checklisten usw.
--

Anhang 17: Checkliste Prüfung der Anmeldung (2020)**A Formelle Prüfung**

Checkpunkt	wenn dann	Dokument(e)
Anmeldunterlagen vollständig?	nein	nachfassen → telefonisch → schriftlich	Anmeldebogen
Unterschrift Jagdpächter	nein	Aufnahme unter folgenden Bedingungen a) es liegt ein alternativer Nachweis vor, dass Pächter informiert ist beispielsweise Auszug aus Niederschrift Ratsitzung o.ä. b) Dokument wird nachgereicht und es ist davon auszugehen, dass die Information erfolgt ist.	

B Materielle Prüfung

Checkpunkt	wenn dann	Dokument(e)
Angaben in der Anmeldung → vollständig? → aussagekräftig?	nein	nachfassen → telefonisch → schriftlich	
Forstbehördliche Stellungnahme	konstant eg oder g -> eg	Prüfen: Nachweis über Abschusserfüllung? → Ja: Aufnahme mit "scharfer" Korrekturmaßnahme: → Einführung körperlicher Nachweis, sofern noch nicht erfolgt → Weitere Nachweise der Abschusserfüllung innerhalb 1 Jahr → Androhung der Suspendierung, wenn Abschuss < 80 % und Instrumente des Pachtvertrages nicht genutzt werden → bei Minderheit: → Nachweise über weitere Aktivitäten innerhalb 1 Jahr → Androhung Suspendierung, wenn keine Aktivitäten. → Nein: vor Aufnahme ist pc zu erfüllen: → bei Mehrheit oder EJB → Einführung körperlicher Nachweis und Nachweis der Abschusserfüllung → Sobald das vorliegt: Korrekturmaßnahme wie oben → bei Minderheit → plausible Nachweise über entsprechende Aktivitäten, Begründung. → Sobald das vorliegt: Korrekturmaßnahme wie oben	Vorlage Eingangsbestätigung mit Nachforderung Anhang 22: ggf. telefonisch erläutern Vorlage Auflagen

	ng -> g	<ul style="list-style-type: none"> → Precondition: plausible Nachweise über → Abschusserfüllung (nicht zwingend körperlicher Nachweis) → dass sonstige Maßnahmen ergriffen wurden → Bewertung je nach Minder-/Mehrheit → Sobald ja: <ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme mit "scharfer" Korrekturmaßnahme: Weiterer Nachweis der Abschusserfüllung innerhalb 1 Jahr 	<p>Vorlage Eingangsbestätigung mit Nachforderung Anhang 22: ggf. telefonisch erläutern</p> <p>Vorlage Auflagen</p>
	konstant g	→ Korrekturmaßnahme: besser werden	Vorlage Auflagen
	konstant ng	→ Korrekturmaßnahme: weiter so, Hinweis: Verschlechterung führt zu schwerwiegender Abweichung	Vorlage Auflagen
Holzproduktionsziele, nicht-heimische BA	> 50 %	<ul style="list-style-type: none"> → Precondition: <ul style="list-style-type: none"> → Erklärung Ziele → Konzept, schriftlich, formlos → Sobald diese vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme unter Korrekturmaßnahme: Dieses Konzept konsequent umsetzen 	Vorlage auflagen
	< 50 %	<ul style="list-style-type: none"> → wenn Ist% < 50% <ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme unter Hinweis → wenn Ist% > 50% <ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme mit Korrekturmaßnahme → wenn Ziel% > Ist% <ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme mit Korrekturmaßnahme 	<p>Vorlage Auflagen</p> <p>Teilnehmerverwaltung</p>
Einwendungen von stakeholdern	ja	<ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme in die fortlaufende Liste → ggf. Rücksprache mit Gemeinde oder Forstamt → Information alle Zertifizierer → Berücksichtigung 	Datei "Int. Audit"

Anhang 18: Beispiele für Abweichungen (2004)

Geringfügig	Schwerwiegend
<ul style="list-style-type: none"> → Unvollständige Dokumentation → Versäumnis zu dokumentieren → Befahrung der Bestände außerhalb von Rückegassen im Einzelfall → Durchführung eines im Nachhinein zulässigen Kahlschlags (Ausnahmetatbestand) ohne vorherige dokumentierte Begründung 	<ul style="list-style-type: none"> → Verstöße gegen allg. gesetzliche Bestimmungen → Flächiges Befahren in großem Umfang → Abschluß von Verträgen, die nicht den Mindestanforderungen genügen → Planung eines unzulässigen Kahlschlags (z.B. > 0,3 ha), ohne ihn durchzuführen → Mißbräuchliche Verwendung des FSC-Logos → Abschluss eines Pachtvertrags, der nicht den Anforderungen genügt, als Eigenjagdbesitzer oder bei Flächenmehrheit in der Jagdgenossenschaft → Durchführung eines unzulässigen Kahlschlags → Durchführung eines unzulässigen Biozideinsatzes → Vorsätzlich und wider besseres Wissen erfolgte Neuverpachtung, die nicht den Anforderungen genügt

Anhang 19: Checkliste: Maßnahmen bei Verschlechterung der Forstbehördlichen Stellungnahme (WBG) und bei mangelnder Umsetzung Neuverpachtung

Verantwortlich: Geschäftsstelle

Version: 2.0 Juni 2021

Erforderliche Unterlagen: Anmeldeunterlagen

1. Verschlechterung von g -> eg

Prüfung: Flächenmehrheit?

Ja: Prüfung: Abschuss erfüllt?

Ja: Prüfung: Nachweis über tatsächliche Erfüllung glaubhaft (Postkartenabschüsse?)

Ja: majorCAR-: Maßnahmen im Einzelfall festzusetzen. Hier dürften die Ursachen andere sein, z.B. Insellage usw., so dass nur Einzelfallbetrachtung möglich. Grundsätzlich: Weiter auf Verbesserung hinarbeiten, Nachweise liefern.

Nein: Behandlung wie Abschuss nicht erfüllt, d.h. ggf. auch Suspendierung Körperlicher Nachweis ist sofort einzuführen.

Nein: Prüfung: Wurden die Instrumente des Jagdpachtvertrags genutzt?

Nein trotz vorhandener Instrumente: Suspendierung, bis Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Trendumkehr ergriffen hat und die Abschusserfüllung zu mind. 80 % nachweisen kann.

Nein, weil noch "alter" Pachtvertrag: Behandlung wie Flächenminderheit (s.u.). majorCAR-: Konzept zur Sicherstellung der Abschusserfüllung. Körperlicher Nachweis ist sofort einzuführen.

Ja: Behandlung wie Flächenminderheit (s.u.) majorCAR-: Konzept zur Sicherstellung der Abschusserfüllung. Körperlicher Nachweis ist sofort einzuführen.

Nein: Flächenminderheit

Prüfung: Nachweis, dass Wildfrage beständig thematisiert wurde, ausreichende Dokumentation, auch z.B. des Abstimmungsverhaltens.

Ja: weiterhin majorCAR-: Gemeinde hat Aktivitäten weiterhin aufrecht zu erhalten

Nein: Suspendierung bis Gemeinde geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

2. Verschlechterung von ng -> g

Prüfung: Flächenmehrheit?

Ja: Prüfung: Abschuss erfüllt?

Ja: Prüfung: Nachweis über tatsächliche Erfüllung glaubhaft (Postkartenabschüsse?)

Ja: majorCAR: Maßnahmen im Einzelfall festzusetzen. Hier dürften die Ursachen andere sein, z.B. Insellage usw., so dass nur Einzelfallbetrachtung möglich. Grundsätzlich: Weiter auf Verbesserung hinarbeiten, Nachweise liefern.

Nein: majorCAR: Konzept zur Sicherstellung der Abschusserfüllung. Körperlicher Nachweis ist sofort einzuführen.

Nein: Prüfung: Wurden die Instrumente des Jagdpachtvertrags genutzt?

Nein trotz vorhandener Instrumente:
Suspendierung bis (Vorbedingungen):

geeignete Maßnahmen zur Trendumkehr ergriffen wurden
 Konzept zur Sicherstellung der Abschusserfüllung vorliegt,
 Körperlicher Nachweis ist eingeführt wurde.

Nein, weil noch "alter" Pachtvertrag: Behandlung wie Flächenminderheit (s.u.)

Ja: Behandlung wie Flächenminderheit (s.u.)

Nein: also Flächenminderheit:

Prüfung: Nachweis, dass Wildfrage beständig thematisiert wurde, ausreichende Dokumentation, auch z.B. des Abstimmungsverhaltens

Ja: weiterhin minorCAR: Gemeinde führt Ihre Aktivitäten konsequent fort.

Nein: Umwandlung zu majorCAR: Gemeinde führt Ihre Aktivitäten konsequent fort.

zusätzlich: Konzept zur Sicherstellung der Abschusserfüllung

3. Nicht ausreichende Umsetzung des Musterpachtvertrags

Prüfung: Flächenmehrheit?

Ja: Je nach Ergebnis WBG (dabei nicht Einzeljahr, sondern Trend über mehrere WBG)

WBG: ng: Prüfung: Sind/waren Instrumente erforderlich, um Zustand dauerhaft zu halten?

Ja: majorCAR: Androhung der Suspendierung bei Verschlechterung WBG (s.o.)

Nein: Keine Maßnahmen

WBG: g: Prüfung: Sind/waren Instrumente erforderlich, um Zustand dauerhaft zu halten bzw. zu verbessern?

Ja: Suspendierung bis ausreichende geeignete Maßnahmen seitens der Gemeinde ergriffen wurden, z.B. außervertragliche Vereinbarungen mit dem Pächter.

Nein: Keine Maßnahmen

WBG eg: Sofortige Suspendierung bis

a) ausreichende geeignete Maßnahmen seitens der Gemeinde ergriffen wurden (z.B. außervertragliche Vereinbarungen mit dem Pächter) und

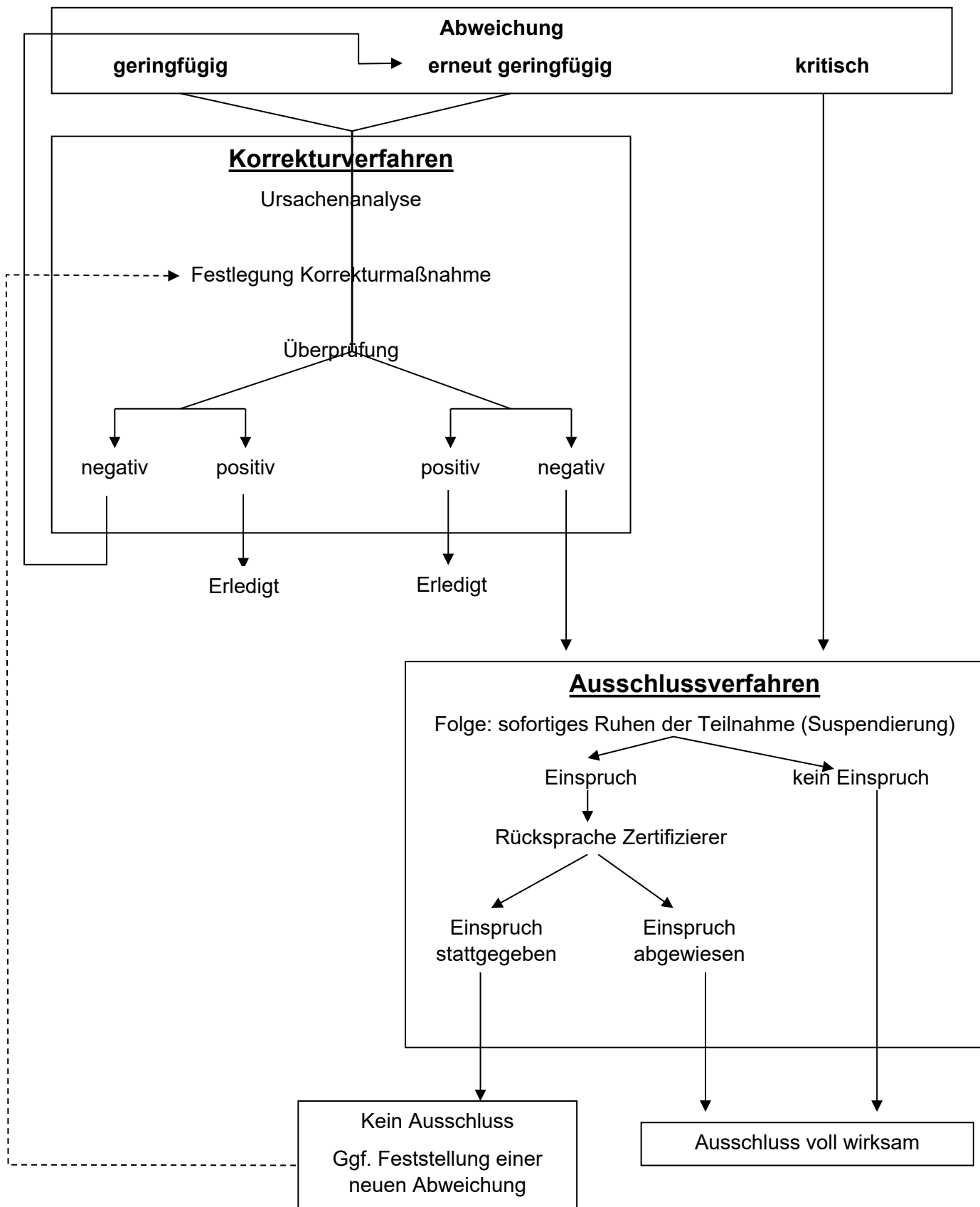
b) die Schadensentwicklung nachweislich positiv ist (Trendumkehr).

Nein: Prüfung: Hat die Gemeinde gegen die Verpachtung gestimmt bzw. auf anderen Pachtvertrag hingewirkt?

Ja: keine Sanktion; minorCAR (bei ng/g) bzw. majorCAR (bei eg): weiterhin Aktivitäten nachweisen

Nein: Suspendierung bis ausreichende geeignete Maßnahmen seitens der Gemeinde ergriffen wurden.

Anhang 20: Übersicht Korrektur- und Ausschlussverfahren (2004)



Mustervorlagen

Anhang 21: - weggefallen -

Anhang 22: - weggefallen -

Anhang 23: - weggefallen -

Anhang 24: Anschreiben Verbindliche Teilnahmebestätigung (ohne Anlagen) (2004)

Anhang 25: - weggefallen -

Anhang 26: - weggefallen -

Anhang 27: - weggefallen -



Anhang 28: Änderungsjournal

Datum	Änderung	Grund
...		
...		
...		
Oktober 2001	Neu eingefügt: Anhang 17: Checkliste Prüfung der Anmeldung	Ergebnisse der Abstimmung der drei Zertifizierer 11/9/2001 (Telefonkonferenz) Allgemeine Weiterentwicklung
Oktober 2001	Neufassung Anhang 9: Anmeldebogen Version 2.0 Erweiterung	Ergebnisse der Abstimmung der drei Zertifizierer 11/9/2001 (Telefonkonferenz) Allgemeine Weiterentwicklung
Oktober 2001	Neu eingefügt: Anhang 19: Checkliste WBG	Ergebnisse der Abstimmung der drei Zertifizierer 11/9/2001 (Telefonkonferenz) Erstes WBG nach Erstzertifizierung
Mai 2002	Neufassung Handbuch Version 3.1 Festschreibung des modifizierten Anmeldeverfahrens	Auflage Zertifizierer SGS
Juni 2002	Neufassung Anhang 23: Muster „Auflagen für Gemeinde“: Straffung und Entrümpelung Umsetzung der Leitfäden „Forstamt“ und „Wild/Jagd“ als verbindliche Auflage Weitergehende Anforderungen nur nach Bedarf	Weiterentwicklung Gespräch SGD Süd: Gemeinde beauftragt mit jedem Wirtschaftsplan das FA mit der Umsetzung der FSC-Anforderungen
17.06.02	Neufassung Anhang 14: Leitfaden Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung, Version 2.0 Übernahme wesentlicher Teile aus den bisher einzelbetrieblichen Auflagen.	Weiterentwicklung; insbesondere zur Vereinfachung
10.09.02	Ergänzung: Anhang 17: Checkliste Prüfung der Anmeldung Erweiterung um „Abhakliste“ für die Akte	Verfahrenserleichterung
12.09.02	Ergänzung Anhang 22: Vorlage Eingangsbestätigung, Version 1.1	Weiterentwicklung

	Ergänzung um Abfrage WBG bei Verschlechterung bzw. konstant eg	
13.09.02	Neu eingefügt: Anhang 28: Änderungsjournal	Weiterentwicklung
13.09.02	Ergänzung: Anhang 17: Checkliste Prüfung der Anmeldung Modifikation bei WBG rechte Spalte (Neufassung der Vorlage Anhang 22:	
28.09.02	Neu eingefügt: Error! Reference source not found. Checkliste „internes Audit“ Nachfolgende Nummerierung verschieben sich jeweils um eins.	Komplettierung
15.09.03	Grundlegende Überarbeitung im Zuge der Rezer-tifizierung , insbesondere: Abschnitte 2.1, Nr. 3 (Komplettierung der Aufgaben der GV) 2.5 (Marketing), 5.2 (Anmeldeverfahren), 5.6 (Ausschlussverfahren), 6.2 (Abweichungen), 6.3 (Internes Audit), 8.1.2 (Information der Gemeinden), 8.4 (Information der Zertifizierer) Diverse Anhänge aktualisiert, insbesondere 0, Error! Reference source not found. , Anhang 6:, Anhang 7:, Error! Reference source not found. , Anhang 9:, Error! Reference source not found. , Anhang 14:, Anhang 15:	Details siehe handschriftliche Anmerkungen auf Grund Büroaudit GFA (in Regisafe abgelegt)
07.07.04	Kleine redaktionelle Änderungen im Abschnitt 6.3	Im Zuge Mitteilung Auflagenerfüllung an Zertifizierer
07.10.05	Neufassung des Merkblatt zur Baumartenwahl (Error! Reference source not found.)	Anpassung an den neuen Indikator 6.9.2 (Baumartenwahl in Erstaufforstungen)

Ende Anhang